Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2026/2013(INI)

11.3.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

Europäische politische Parteien und Stiftungen – Bericht 2026 über die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 und die finanzierten Tätigkeiten
(2026/2013(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Loránt Vincze, Charles Goerens

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....8

ANLAGE: ERKLÄRUNGEN ZU BEITRÄGEN 10

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Europäische politische Parteien und Stiftungen – Bericht 2026 über die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 und die finanzierten Tätigkeiten

(2026/2013(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 2 und Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und auf Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– gestützt auf die Artikel 224 und 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen[1] (im Folgenden „Verordnung“),

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)[2] (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen[3],

– unter Hinweis auf die Konsultationen mit der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) und auf ihre jährlichen Tätigkeitsberichte,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass starke politische Parteien und Stiftungen auf EU-Ebene für die Entwicklung eines wahrhaft europäischen öffentlichen Raums von erheblicher Bedeutung sind;

B. in der Erwägung, dass europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eine wichtigere Rolle bei der Wahl zum Europäischen Parlament spielen und dazu beitragen sollten, das politische Bewusstsein für die EU zu schärfen und den Willen der Bürgerinnen und Bürger der EU zum Ausdruck zu bringen; in der Erwägung,

[1] ABl. L, 2025/2445, 8.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2445/oj.
[2] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[3] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 37.

dass die politische Vielfalt für den öffentlichen Diskurs und als Ausdruck der Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger maßgeblich ist;

C. in der Erwägung, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen mit ihren nationalen Mitgliedsparteien und Partnern zusammenarbeiten sollten, um diese dabei zu unterstützen, den Bürgerinnen und Bürgern die Union und ihre Politik näher zu bringen und die demokratische Legitimität zu stärken;

D. in der Erwägung, dass im Jahr 2025 zwei weitere Stiftungen bei der Behörde registriert wurden, womit zum 31. Dezember 2025 zwölf europäische politische Parteien und zwölf angeschlossene europäische politische Stiftungen aus dem EU-Haushalt finanziert wurden;

E. in der Erwägung, dass die Neufassung der Verordnung am 28. Dezember 2025 in Kraft getreten ist und mit ihr eine Reihe wichtiger Neuerungen eingeführt wurden, darunter klarere Vorschriften für gemeinsame europäische politische Tätigkeiten, ausgeweitete Transparenz- und Berichterstattungspflichten, strengere Sorgfaltspflichten bei Spenden und die ausdrückliche Anerkennung selbst generierter Mittel als Einnahmekategorie;

F. in der Erwägung, dass die Verordnung erst seit kurzer Zeit in Kraft ist; in der Erwägung, dass es demnach bisher nur begrenzt Informationen zu und Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung gibt; in der Erwägung, dass es für eine umfassende Bewertung ihrer Durchführung und ihrer Auswirkungen ausreichend Zeit und hinreichende Anhaltspunkte braucht; in der Erwägung, dass jedoch unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung unvorhergesehene politische Herausforderungen zutage traten, die dringend weiterverfolgt werden müssen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung politischer Stiftungen;

G. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß der Neufassung der Verordnung bis zum 29. Juni 2026 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und über die finanzierten Tätigkeiten veröffentlichen muss; in der Erwägung, dass die Kommission nach der Veröffentlichung des Berichts des Parlaments ein Jahr Zeit hat, um einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen, dem gegebenenfalls ein Vorschlag zu ihrer Änderung beigefügt ist;

H. in der Erwägung, dass der Bericht der Kommission insbesondere den Auswirkungen dieser Verordnung auf die Situation kleiner europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie auf die Vorschriften für die Finanzierung europäischer politischer Stiftungen Rechnung tragen muss;

I. in der Erwägung, dass europäische politische Stiftungen ein integraler Bestandteil der demokratischen Architektur der EU sind, zumal sie die politische Debatte, die Politikgestaltung, Forschung, Weiterbildung und bürgerschaftliches Engagement auf EU- und nationaler Ebene fördern;

J. in der Erwägung, dass es Teil des Mandats der europäischen politischen Stiftungen ist, für die Debatte über politische Fragen der EU und den Prozess der europäischen Integration auf politischer Ebene zu sensibilisieren und an diesen mitzuwirken sowie Dienstleistungen zu erbringen, die sich nicht ausschließlich an die Mitglieder oder Wählerinnen und Wähler einer bestimmten Partei richten, sondern zu gleichen Bedingungen allen offenstehen;

K. in der Erwägung, dass die Durchführung der Verordnung vor dem Hintergrund einer tiefgreifenden geopolitischen Instabilität erfolgt, die durch verstärkten strategischen Wettbewerb, hybride Bedrohungen, Desinformation, technologische Umwälzungen, den Klimawandel und langfristige sozioökonomische Veränderungen gekennzeichnet ist;

L. in der Erwägung, dass die EU aufgrund dieser Entwicklungen ihre Kapazitäten für strategische Vorausschau, vorausschauende Governance und langfristige politische Planung ausbauen muss, um sich wirksam auf die Herausforderungen in der Zeit bis 2040 und darüber hinaus vorzubereiten;

M. in der Erwägung, dass europäische politische Stiftungen prädestiniert sind, durch langfristige Forschung, vergleichende Analyse, transnationalen Dialog, politische Bildung und Kapazitätsaufbau zu diesen Bemühungen beizutragen;

N. in der Erwägung, dass die derzeitige Höhe und Struktur der EU-Mittel für europäische politische Stiftungen nicht mehr dem Umfang, der strategischen Relevanz und der zunehmenden Komplexität ihrer Aufgaben entsprechen;

Allgemeine Bewertung der Neufassung der Verordnung

1. begrüßt die Annahme der Neufassung der Verordnung als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Modernisierung des Rechtsrahmens für europäische politische Parteien und Stiftungen und zur Stärkung der demokratischen Integrität auf EU-Ebene;

2. stellt fest, dass die Verordnung in einigen Bereichen für mehr Rechtsklarheit gesorgt hat, insbesondere in Bezug auf gemeinsame europäische politische Tätigkeiten, Transparenzanforderungen und Schutzmaßnahmen gegen Einflussnahme aus dem Ausland;

3. betont jedoch, dass es nach wie vor nur begrenzt Erfahrungen mit und Informationen zur Durchführung der Neufassung der Verordnung gibt und dass eine eingehendere und horizontale Bewertung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann; hält fest, dass die unvorhergesehenen politischen Herausforderungen, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung politischer Stiftungen, zutage getreten sind, jedoch dringend weiterverfolgt werden müssen;

4. nimmt die Rechtsunsicherheit und die operativen Zwänge zur Kenntnis, mit denen europäische politische Stiftungen nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Bezug auf die Einstufung der zuschussfähigen Kosten, und ist der Ansicht, dass diese Fragen zeitnah geklärt werden müssen;

Rolle der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene

5. bekräftigt, dass europäische politische Stiftungen gemäß den Verträgen eine bestimmte institutionelle Funktion erfüllen, indem sie das politische Bewusstsein für Europa fördern, zu faktengestützter Politikgestaltung beitragen und die demokratische Kultur und das bürgerschaftliche Engagement in der gesamten EU stärken;

6. weist auf darauf hin, dass das geopolitische und technologische Umfeld seit der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission zur Neufassung der Verordnung (EU,

Euratom) Nr. 1141/2014[4] im Jahr 2021 zunehmend volatil geworden ist und durch erhöhte sicherheitspolitische Spannungen, Einflussnahme aus dem Ausland auf demokratische Prozesse und einen beschleunigten sozioökonomischen Wandel gekennzeichnet ist; betont, dass langfristige politische Planung, Demokratiebildung und grenzüberschreitender Dialog aufgrund dieser Entwicklungen an Bedeutung gewinnen und europäische politische Stiftungen in diesen Bereichen einen besonderen Beitrag leisten;

7. stellt fest, dass europäische politische Stiftungen angesichts ihrer erweiterten Zuständigkeiten die erforderlichen Finanzinstrumente und angemessene und beständige Ressourcen benötigen, um ihrer institutionellen Rolle in vollem Umfang gerecht zu werden, wobei auf den durch die Verordnung eingeführten Verbesserungen aufgebaut werden sollte;

Verbesserungsvorschläge

8. betont, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass europäische politische Stiftungen einen soliden Rechtsrahmen und finanzielle Sicherheit haben; verpflichtet sich, mit den Stiftungen zusammenzuarbeiten, um diese Sicherheit so weit als möglich innerhalb des bestehenden Rahmens zu gewährleisten, insbesondere durch eine Überprüfung der Art und Weise, wie Stiftungen von ihren Mitgliedsorganisationen finanziell unterstützt werden; weist darauf hin, dass die Verordnung kein Verbot vorsieht, ein flexibles und beteiligungsbasiertes Modell anzuwenden, über das Mitgliedsorganisationen Mitgliedsbeiträge basierend darauf leisten, in welchem Ausmaß sie sich an gemeinsamen Tätigkeiten beteiligen; betont, dass die gemeinsamen Tätigkeiten an sich haushaltsneutral bleiben und keine die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigenden Einnahmen für Stiftungen generieren sollten;

9. stellt fest, dass die finanzielle Autonomie und die Zukunftsfähigkeit europäischer politischer Stiftungen durch eine strikte Anwendung der Definition von Mitgliedsbeiträgen, durch finanziellen und administrativen Druck, Finanzhilfen aus dem EU-Haushalt durch selbst generierte Mittel zu ergänzen, durch Vorschriften für gemeinsame europäische politische Tätigkeiten mit Mitgliedsstiftungen und durch die Gesamthöhe der Unionsmittel eingeschränkt sind, und zwar insbesondere angesichts der zunehmenden Zuständigkeiten der Stiftungen, und betont, dass ein tragfähiger Finanzierungsrahmen ausschlaggebend ist, um ihre Unabhängigkeit zu wahren und unzulässige private Einflussnahme zu verhindern;

10. fordert die Behörde auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission ihren Dialog mit den zuständigen nationalen Behörden fortzusetzen und auszubauen, um das Bewusstsein für die Auswirkungen der nationalen Finanzierungsrahmen auf die Funktionsweise europäischer politischer Stiftungen zu schärfen und praktische Lösungen zu ermitteln, mit denen unbeabsichtigte Einschränkungen ihrer finanziellen Tragfähigkeit verhindert werden sollen;

11. würdigt die Bemühungen der europäischen politischen Stiftungen, ihre Finanzierungsquellen innerhalb des bestehenden Regelungsrahmens zu diversifizieren

[4] Vorschlag der Kommission vom 25. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) (COM(2021)0734).

und zu stabilisieren, und spricht sich dafür aus, dass die verfügbaren Eigenmittelmechanismen weiterhin ausgewogen und transparent genutzt werden;

Abschließende Bemerkungen

12. fordert die Kommission auf, eine gezielte Überprüfung der Finanzierungsbestimmungen durchzuführen, die gemäß der Verordnung für europäische politische Stiftungen gelten, und sich dabei auf die Ergebnisse dieses Berichts und die seit dem Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu stützen;

13. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Finanzierungsvorschriften für europäische politische Stiftungen vorzulegen, einschließlich einer Änderung von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung, um die Obergrenze für finanzielle Zuwendungen oder Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union auf 100 % der zuschussfähigen Kosten einer europäischen politischen Stiftung anzuheben;

14. verpflichtet sich, die Gesamthöhe der EU-Mittel für politische Stiftungen im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens für 2028-2034 zu überarbeiten, um für angemessene, beständige und planbare Finanzmittel zu sorgen, um Stiftungen in die Lage zu versetzen, sich an langfristigen Tätigkeiten im Bereich der strategischen Vorausschau und des Kapazitätsaufbaus zu beteiligen und um hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, sowie sicherzustellen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften und den verfügbaren Mitteln besteht;

15. kommt zu dem Schluss, dass die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für europäische politische Stiftungen eine strategische Investition in die demokratische Resilienz und die langfristigen Governance-Kapazitäten der EU darstellt;

°

° °

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445, die als Neufassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 angenommen wurde, stellt eine bedeutende Aktualisierung des Rechtsrahmens für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen dar. Sie wurde als Reaktion auf die sich wandelnden demokratischen, rechtlichen und geopolitischen Herausforderungen angenommen, darunter Bedenken in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einflussnahme aus dem Ausland. Die europäischen politischen Stiftungen haben innerhalb des demokratischen Ökosystems der Union eine besondere Stellung, die unverzichtbar ist. Ihre Aufgabe besteht nicht im Führen von Wahlkämpfen, sondern in der Förderung eines europäischen politischen Bewusstseins, der Unterstützung der Politikgestaltung, der Anregung zu bürgerschaftlichem Engagement und der Ermöglichung langfristiger politischer Überlegungen auf europäischer Ebene. Diese Funktion ist in Artikel 10 Absatz 4 EUV ausdrücklich anerkannt und schlägt sich auch in den Aufgaben nieder, die den Stiftungen im Rahmen der Verordnung übertragen werden.

Die Ko-Berichterstatter sind der Ansicht, dass diese Funktion an strategischer Bedeutung gewonnen hat. Die europäischen politischen Stiftungen fungieren zunehmend als Plattformen für transnationale Debatten, Politikforschung und politische Bildung und sie bringen politische Akteure mit Hochschulen, der Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürgern über Grenzen hinweg zusammen.

Die Anwendung der Neufassung der Verordnung fällt in eine Zeit tiefgreifender geopolitischer Unsicherheit. Die Europäische Union steht hybriden Bedrohungen, Desinformation, geopolitischen Rivalitäten, technologischen Umwälzungen, dem Klimawandel und langfristigen demografischen und sozioökonomischen Veränderungen gegenüber. Diese Entwicklungen machen deutlich, dass die demokratische Resilienz gestärkt und die strategische Vorausschau verbessert werden muss. Die europäischen politischen Stiftungen sind prädestiniert, zu diesen Bemühungen beizutragen. Durch Forschung, Entwicklung von Szenarien, vergleichende Analyse und Schulungen tragen sie dazu bei, politische Systeme und künftige Entscheidungsträger auf langfristige Herausforderungen vorzubereiten, die weit über den unmittelbaren Wahlzyklus hinausgehen.

In den Überwachungstätigkeiten zeigt sich außerdem, dass die Neufassung der Verordnung den seit Langem bestehenden Bedenken in Bezug auf den für europäische politische Stiftungen geltenden Finanzierungsrahmen nicht ausreichend Rechnung trägt. Zwar gibt es nun mehr Compliance-Verpflichtungen, die Höhe der Finanzierung und die Finanzierungsstruktur insgesamt haben sich jedoch nicht in einer Weise entwickelt, die den wachsenden Umfang und die strategische Bedeutung der Tätigkeiten der Stiftungen gebührend berücksichtigt.

Die Ko-Berichterstatter halten fest, dass die derzeitige Mittelausstattung nach wie vor strukturell unzureichend ist. Strenge Obergrenzen für Eigenmittel und selbst erwirtschaftete Einnahmen in Verbindung mit höheren Verwaltungs- und Befolgungskosten schränken die Fähigkeit von Stiftungen ein, ambitionierte, langfristige und zukunftsorientierte Tätigkeiten auszuüben.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission in diesem Bericht aufgefordert, eine gezielte Überprüfung der für europäische politische Stiftungen geltenden Finanzierungsbestimmungen durchzuführen und erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung dieser

Bestimmungen vorzulegen. An diese Überprüfung sollte in ausgewogener Weise herangegangen werden, sodass ausreichende Ressourcen sichergestellt sind und gleichzeitig hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Unabhängigkeit gewahrt bleiben.

ANLAGE: ERKLÄRUNGEN ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklären die Berichterstatter, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen haben, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten haben:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste sind ausschließlich die Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklären die Berichterstatter, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt haben, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).